



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90566467**

§.VIII. Wie der Anfang der Tractaten in puncto Gravaminum, zwischen den Kayserlichen, Schwedischen, und dem Ausschuß der Evangelischen Deputirten zu den Conferenzen gemacht; auch wie es mit Führung ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647.  
Januar.  
Febr.

**JUDICIUM THEOLOGICUM** *super questione: An Pax, qualem desiderant Protestantes, sit secundum se illicita*, erschwehret werden, bevorab die Schweden die Nothwendigkeit eines fernern Feldzugs, in ihren Discursen behaupteten, und öffentlich sagten, daß kein virulentius Scriptum, als das nur gemeldte **Judicium Theologicum**, præsertim hoc rerum articulo, der Teuffel selbst hätte können ausgehen lassen, weiln darinnen so gar fast alle Fundamenta des Religion-Friedens labefactiret, wo nicht gar aufgehoben, und sich zu erweisen bearbeitet worden, daß die Catholici mit denen Protestirenden super Bonis Ecclesiasticis, in perpetuum sich keineswegs vergleichen, noch dieselbe anderst, als Judæos, Usurarios, & Meretrices, majoris publici mali & scandali evitandi gratiâ, toleriren könnten u. Ferner begunnten 15) nach nunmehr getrennter, vorhin zwischen denen Confidenten gewesten Correspondenz und Vertraulichkeit, solche Dissensiones,

Emulationes, Factiones, und andere weit aussehende Unordnungen unter denen Evangelischen Ständen selbstn zu glisciren, und je länger je mehr einzuweisen, welche, wann ganz keine andere Difficultät und exteriora Obstacula des Friedens vorhanden wären, das Werk noch lange Zeit hinaus zu verhindern und zu verzögern, allein mehr als hinlänglich hätten seyn können; und weiln überdieß alles 16) so wohl die Schweden, als die Franzosen, mit oberwehnten zwischen Spanien und denen Niederländischen Staaten geschlossenen Frieden sehr übel zufrieden waren; so kunte man auch daraus leichtlich abnehmen, was auf Seiten beyden Cronen noch zur Zeit für Intention zu förderlicher Friedens-Lust obhanden seyn, und ob nicht vielmehr, bey amnoch fortwährender Campagne, ex parte Gallorum, zu ihrer Satisfaction die obenbenannte oder auch wohl noch mehrere Orte und Lande gefordert werden möchten.

1647.  
Januar.  
Febr.

## §. VIII.

Über die Gravamina wird zwischen denen Kayserlichen, Schwedischen und Evangelischen wieder zu tractiren angefangen.

Es verlief also mehr als ein ganzer Monat, ehe der punctus Gravaminum wirklich angegriffen wurde, weil inmittelst die Schweden vor allen Dingen die Tractaten wegen Pommern zu stand gebracht wissen wolten. Als nun endlich diese mehrentheils gehoben waren, wie im folgenden Buch ausführlich gemeldet werden soll; so kam es endlich, auf ohnablässiges Anhalten der Evangelischen Stände, am 17. Febr. Jan. zu der so lange Zeit sehnlich gewünschten Conferenz *in puncto Gravaminum*, selbige wurde in des Grafens von Trautmannsdorff Quartier, zu Ohnabrück, in præsenz der ganzen Kayserlichen Gesandtschaft, gehalten, jedoch ohne Gegenwart eines Catholischen Standes; hingegen war der Schwedische Legatus *Salvius*, (weil Graf Drenstierm an einem Fuß Schaden hatte, und sich unpaß befunden,) zugegen, und von Seiten der Evangelischen folgende Stände, nemlich Altenburg, Coburg, Weimar, Brandenburg-Culmbach, Braunschweig-Lüneburg, Württemberg, Mecklenburg, Hessen-Cassel, Wetterauische und Fränkische

Ausschuß derer Evangelischen Deputirten zu denen Conferenzen.

Graffen, dann Straßburg und Nürnberg, dazu deputiret.

Weil aber solcher Evangelischen Deputirten eine allzu starke Anzahl war, so machten dieselbe einen engern Ausschuß unter sich, nemlich den Altenburgischen Gesandten, Thumshirn, die beyden Braunschweig-Lüneburgischen Gesandten, Lanaerbeck und Lampadinum, dann den Gräflichen, D. Geißel, und Nürnbergischen D. Delhasen, welche fünf mit in der Conferenz waren, die übrigen Deputirten aber im Neben-Gemach sich aufhielten, um, wann etwa über einen oder den andern Punct, eine Erläuterung nöthig wäre, solche ohnauffsiehlich ertheilen zu können. Bey der Conferenz saßen die Kayserliche Gesandten in einer Kiege; gerade gegen den Grafen von Trautmannsdorff über, saß *Salvius*, neben welchen, nach einem geringen Spatio, die ernannten 5. Evangelischen Gesandten ihre Plätze hatten. *Salvius* führte an statt derer Evangelicorum das Wort mit großem Nachdruck und Herrschafftigkeit, und wurden in der ersten Conferenz die ersten 22. Differenz-Puncten durchgangen, auch von *Salvio* stark auf

1647.  
Januar.  
Febr.

auf das Stifft Osnabrück gedrungen, mit Bemelden, es sey Befehl aus Schweden da, von solchem Stifft nicht abzuweichen: Und als die Kayserliche Gesandten dagegen verfesten, Bischoff Franz Wilhelm hätte auch Cronen zu Assistenten; erwiederte *Salvius*: Frankreich und Schweden hätten sich dergestalt concedirt, daß in Ecclesiasticis & Politicis alles in den Stand solte gesetzt werden, darinnen es Anno 1618. gewesen sey.

Wie es mit  
Führung des  
Protocollis  
gehalten wor-  
den.

Weil aber dabey der Kayserliche *Legations-Secretarius*, das *Protocolum Publicum* alleine führte, die Gesandten hingegen ein jeder vor sich, das Vorgekommene notirte, so wurde in denen folgenden Conferenzen, zu gleichmäßiger Führung des solennen Protocollis, der

Schwedische und Magdeburgische *Legations-Secretarius* adhibirt: worauf das Protocoll, nach beschriebener Collationirung, jedesmahls denen übrigen Statibus per dictaturam publicam communicirt worden: dannhero alle die, in folgenden Protocollis aufgezeichnete Reden und Discourse, vollkommenen Glauben haben. Damit nun auch über die erste Session ein richtiges Protocoll ad Acta kommen möchte; so wurde alles was dabey vorgegangen, in einer deswegen besonders gehaltenen Session, von Sachsen-Altenburg und Coburg, wie N. I. erhellet, annotirt: Das, von dem Kayserlichen *Legations-Secretario* aber geführte Protocollum lautet nach Inhalt N. II.

1647.  
Januar.  
Febr.

## N. I.

Confessus Evangelicorum I. habitus Osnabrugæ de 28. Januarii  
Anno 1647.

*Magdeburgisches Directorium*: P. P. Es wäre den sämtlichen Herren Evangelischen Gesandten bekandt, daß anheute ein guter Anfang zu der Immediat-Handlung in puncto Gravaminum zwischen den Herren Schwedischen und Kayserlichen gemacht, und esliche Puncten zur Richtigkeit gebracht worden, damit nun dieselbe wissen möchten, was bey gedachter Handlung eigentlich vorkommen und erhalten, oder nachgegeben, hätte man für dienlich befunden, daß deswegen eine Zusammenkunft angestellet würde, und hätte man an Seiten Magdeburg die Herren Deputirte, so gedachter Handlung mit bewohnet, daß sie ihrer Verrichtung halber Relation zu thun sich gefallen lassen wolten ic.

*Sachsen-Altenburg, Coburg*: Es hätten Herrn Graf von Lamberg und Herrn *Salvii* Excell. Excell. zwar vorgestern in seinem Logiament andeuten lassen, daß als gestern um 9. Uhr die bewusste Immediat-Handlung entweder in Ihrer Excell. Herrn Graf Orenstierns oder Herrn *Salvii* Excell. Behausung ins Werk gerichtet werden sollte; weil aber die Herren Sveci ihm gestern die erwähnte Handlung um ernante Zeit fortzusetzen, propter certa quaedam impedimenta wieder absagen, und hingegen den heutigen Tag zu 9. Uhren in Herrn Grafen von Trautmansdorf Excellenz Logiament zu erscheinen berahmet: so wären die Herren Evangelischen hierzu deputirte Gesandte heute frühe um angezeigte Zeit daselbst erschienen, und Herrn Graf von Trautmansdorfs, Herrn Graf von Lambergs, item Herrn Wollmars und Herrn Crans Excell. Excell. alda bey einander gefunden: Und als nicht lange hernach Herrn *Salvii* Excell. auch herzukommen, wären die Evangelischen des engern Ausschusses samt Herrn *Salvio* und die übrige Herren Kayserlichen Gesandte von Ihrer Excell. Herrn Graf von Trautmansdorfs in die Audienz-Stube geführt, und nachdem sie sich mit einander niedergesetzt, hätten Seine Excell. Herr Graf von Trautmansdorfs ungeschicklichen nachfolgender gestalt proponirt: Man hätte Kayserlichen Theils in Nahmen der Herren Catholischen in puncto Gravaminum bereits letzte Erklärung extradiret, diem Weil sich aber dabey annoch viele mit der Augspurgischen Confessions-Berwandren letztern Erklärung discrepierende Puncten befunden; so wäre man jetzt zusammen kommen dieselbe zu erdtern und zu vergleichen, stellere demnach den Herren Deputatis frey, ob sie ihre Nothdurfft selbst, oder aber

Vierdter Theil.

E 2

durch

1647. durch Herren *Salvi* Excell. vortragen wolten: Herrn *Salvi* Excell. aber hätten das 1647.  
Januar. selbe etwas umständlicher ausgeführt. Januar.  
Febr. Febr.

Darauf dann die Herren Deputirte geantwortet: Sie hätten Herrn *Salvi* Excell. vorhin ersucht, daß sie im Nahmen der Evangelischen das Wort führen wolten, nicht zweifelnd, sie würden solches anjeto zu Werk richten. Und hätte darauf Herrn *Salvi* Excell. der Evangelischen Nothdurfft also vorgetragen, daß man es billig hoch zu rühmen, und ihr hoch zu danken hätte. Sie hätten aber insonderheit das Kayserliche jüngste Project, die daraus wahrgenommene Differencias und neulichste *Conclusa Evangelicorum collationiret*, und gesagt: Sie hätten unter andern verstanden, ob wäre man Kayserlichen Theils damit nicht zu frieden, daß diese Vergleichung neben andern Puncten ins *Instrumentum Pacis* gebracht würde *ic.* Sie, Herrn *Salvi* Excell. aber konte dagegen den Herren Kayserlichen Plenipotentiarium nicht bergen, daß ander gestalt das *Instrumentum Pacis* nicht eingerichtet, noch extradirert werden konte, dann daß der jezige Vergleich demselben einverleibet würde *ic.* Dagegen Ihre Excell. Her Graf von Trautmansdorf repliciret; Es wäre solches wieder den Gebrauch und andere Respecten, doch da man endlich gar darauf bestehen sollte, müsse mans endlich geschehen lassen.

Ad 1) different. Darauf Herr *Salvi* Excell. zu den Differenzien selbst geschritten und von den Herren Kayserlichen begehret, daß sie die Designation etlicher Stifter und Prälaturen sub Lit. A. wieder herausgeben wolten; Ihre Excell. Herr Graf von Trautmansdorf aber sich zwar nicht categorice resolviret; doch aber zu verstehen geben: Es würde solches keine grosse Difficultäten verursachen.

Ad 2) Die Herren Kayserlichen hätten geantwortet: die in diesem Puncte gemeldte ausgelassene Wörter könnten wohl hingerücket werden.

Ad 3) Wie imgleichen die Wörter: aller *Contradiction* und *Protestation* ungeachtet.

Ad 4) In vocibus: Eine durchgehende Gleichheit *ic.* Die Herren Kayserlichen Plenipotentiarium hätten vermeynet: Es konte also gelassen werden, wie sie es in ihren Aufsatz gesetzt hätten, doch wolten sie sich endlich die vorgedachte Wörter nicht zuwieder seyn lassen *ic.*

Ad 5) Bey dieser Differenz hätte es wegen der *Antegravatorum* einen harten Streit abgeben, und die Herren Kayserlichen gesagt: die Augspurgische Confessions-Verwandte suchten nur die Catholischen zu tormentiren, sie hielten aber für diensam, daß die Augspurgische Confessions-Verwandten eine Specification der ante Annum 24. Gravatorum übergäben. Herrn *Salvi* Excell. hätte hierauf geantwortet, ob gleich der terminus de Anno 1624. von den Augspurgischen Confessions-Verwandten beliebt, so wäre doch derselbe von der Schwedischen Gesandtschaft nicht so simpliciter angenommen, und wolte man demnach an seiten der Cron Schweden dieselbe, so von Anno 1618. ad Ann. 24. graviret worden, simpliciter restituiret haben. Die aber vor Ao. 18. occasione belli graviret worden, wären auch der Billigkeit gemäß auf leidliche Wege zu restituiren. Damit nun dieselbe unterschieden werden möchten, wäre man Evangelischen Theils erbietig, die begehrte Specification der *Antegravatorum* förderlichst zu überlieffern, *ic.*

Ad 6) Die Herren Kayserlichen hätten diese Differenz nicht groß impugniret; sondern eine Specification der Immediat-Stifter begehret, und wäre man ea occasione auf daß Stift Minden und Osnabrück gekommen. Als nun Herrn *Salvi* Excell. gesagt: daß man solche nicht zurück lassen wolte, hätten die Herren Kayserlichen Plenipotentiarium gefragt: ob Anno 1624. denselben Stiftern ein Evangelisches Haupt legitimé vorgefekt gewesen. Darauf die Braunschweig-Lüneburgische Gesandten geantwortet; Herzog Christian zu Braunschweig und Lüneburg Christmilden Andenkens, wäre zu der Zeit des Stifts Minden Legitimus Episco-

1647. Episcopus gewesen, welches aus seiner Administration der Jurium Episcopali- 1647.  
Januar. um und andern Circumstantien gnugsam dargethan werden könnte, wann man  
Febr. nicht dafür hielte, es wäre solches ohn das kundbahr genug. Die Herren Kayser-  
lichen hätten hierauf geantwortet, wenn man obgedachtes Prinzen Administration  
und die von sich gestellten Reverfalien gegen einander hielte, wolte gleichsam  
das Contrarium erscheinen. Dagegen die Braunschweig-Lüneburgische Her-  
ren Gesandten etliche wichtige Rationes angeführet und dardurch remonstriret: daß  
erwehnter Prinz ein Legitimus Episcopus gewesen, ungeachtet aller Reverfalien,  
und hernach folgenden bekantten Impedimentorum &c. Die Herren Kayserli-  
chen hätten die angedeutete Rationes schriftlich begehret. Die Braunschweig-  
Lüneburgische Herren Gesandten aber dessen Bedencken getragen, weil alles gnug-  
sahm bekandt, und dieses eine *Causa Evangelicorum communis* wäre, dahin man  
es für dißmahl gestelle seyn lassen wolte.

So viel dann *Ösnabrück* angehe, so hätten die Herren Kayserlichen davon  
nichts hören wollen, vorgehend, daß dieses Stifft Anno 1624. ein Catholisches Haupt  
gehabt, dabey es auch vermöge des beliebten *Termini* seyn verbleiben haben müste.  
Herrn *Salvi* Excellenz aber geantwortet: Sie, die Herren Schwedische Plenipoten-  
tarii, könnten diß Stifft nicht dahinden oder zurück lassen; darauf die Herren Kay-  
serlichen Plenipotentarii Herrn *Salvi* Excellenz angefraget: ob dann die Herren  
Franckbischen damit einig wären. Herr *Salvi* Excellenz hätte abermahls geantz-  
wortet: Wann man dero mit der Cron Schweden aufgerichtete Alliance conside-  
rirte, so könnte Er nicht anders, als mit Ja darauf antworten: Sintemahl ihre, der  
beyden Cronen, vornehmster Scopus von Anfang gewesen, daß ganze Evangelische  
Wesen zu erhalten, und alles wiederum in vorigen Stand zu setzen. Ob nun gleich  
die Herren Franckosen Herrn *Franz Wilhelm* gute Vertretung gethan, so wäre  
doch solches in respectum des Bayerischen Chur-Hauses geschehen: darauf doch  
an Gegenseiten nicht zu bauen, weilen Ihre Confederation directissime das con-  
trarium ergebe. Darauf die Herren Kayserlichen gefraget: ob dann das Stifft  
*Ösnabrück* vor und nach dem Passauischen Vertrag ein Evangelisches Haupt gehabt.  
Da dann affirmative geantwortet und erinnert: daß bereits Anno 1540. und im  
folgenden Seculo oberührtem Stifft ein Evangelisches Haupt vorgestanden. *Ce-  
sareani*: Sie liesen das zwar an seinen Ort gestellt seyn und verhofften, man würde  
gleichwohl des jetzigen *Ösnabrückischen* Bischöffen Reputation und Qualitäten u.  
ein wenig besser in Consideration ziehen. Herr *Salvi* Excell. Man könnte dar-  
auf in *præjudicium rei Evangelicæ* keine Reflexion nehmen, es wäre auch jeder-  
männiglich bekandt, daß gemeldter Bischoff bey dem Evangelischen Wesen Unruhe und  
Tyranny gnung angestiftet, dagegen man sich aber anjese nicht umbillig verwarete.

„Und wäre dieser Punct darmit ungeschlossen stehen geblieben.

*Cesareani*: die Wörter: wieder den Geistlichen Vorbehalt eingezogene,  
Ebtent wohl ausgelassen werden, und wären die Wörter: *Restitutio plenarie* gesche-  
hen: in ihrem der Herren Kayserlichen Auffas unter den Wörtern: Mit oder ohn  
Recht u. begriffen: es wäre auch der Kayserlichen Meynung nicht, ein niedriges hier-  
unter zu koviren, darum sie, *Cesareani*, der Hoffnung lebten, man würde an sel-  
ten der Augspurgischen Confessions-Verwandten diese ihre Wörter, in honorem  
judicis stehen lassen, oder zum wenigsten *æquipollentia* gebrauchen, und wäre ja  
bey den Wörtern nicht eben so hart zu bestehen, wann man in re einig wäre. u.  
Braunschweig-Lüneburgische Gesandten hätten Herrn Graf von Trautmanns-  
dorfs Excellenz gefraget: Ob dann diese Wörter bestehen bleiben sollten, darauf  
Seine Excell. mit ja geantwortet.

Ad 9) *Cesareani*: Sie liesen die Restitutionem des Herrn Pfalz-Grafen *Phis-  
lips* geschehen u.

1647. Ad 10) Die *Cesareani* wären mit denen, so die Augspurgischen Confessions- 1647.  
 Januar. Verwandten bey dieser Differenz angeführet zu Frieden. Januar.  
 Febr. Febr.

Ad 11) Die Kayserlichen hätten gesagt, es wäre gnug, wenn sie sagten: Sie wolten uns die Stifter lassen.

Ad 12) Diß hätte man Evangelischen Theils fallen lassen.

Ad 13) Die Wörter: *tam in Politicis quam Ecclesiasticis*, könten endlich wohl inseriret werden, ungeachtet es ohn das den Verstand hätte.

Ad 14) Die Wörter: denen *Juribus Capitulorum* unabdrücklich: könten gleichergestalt wohl hineingerücket werden.

Ad 15) Die Herren Kayserlichen hätten zu verstehen gegeben, daß sie dieses auch wohl passiren lassen könten ic.

Ad 16) Herr *Salvius* hätte gesagt, man könte die *Jura Episcopalia Evangelicorum* nicht restringiren lassen. Worzu Herr Graf von *Trautmansdorff* zwar nichts gesagt, Herrn *Vollmar's* Excellenz aber geantwortet: auf die Weise könten auch die Evangelischen das *Jus Diocesanicum* über die Catholischen exerciren. Die Evangelischen hätten repliciret: Es hätte hiemit die Meynung nicht ic. *Cesareani*: So ließen sie es endlich geschehen.

Ad 17) Herr Graf von *Trautmansdorff* hätte gesagt: man könte alhier setzen: verbleibende.

Ad 18) Die Wörter: *qualificirte* Persohnen: könten auch wohl bleiben.

Ad 19) Herrn *Salvii* Excell. hätte alhier angedeutet: Es müste bey den Stiftern und Klöstern beyder Religion zugethan, eine *Equalität* gehalten werden, also, wo Anno 24. ein Evangelischer gewesen und hernach auch einer mit Tode abginge, alsbald ein Evangelischer surrogiret, und an Catholischer Seiten auch also gehalten werden; womit die Kayserlichen eingewilliget gewesen.

Ad 20) Die Herren Kayserlichen *Plenipotentiarii* wären zwar damit einig, daß die *Menses Papales* nicht gelten müßten, es stünde ihnen aber nicht zu, dieselben zu cassiren, weil solche ein sonderliches *Reservatum* des *Pabsts* wären. Nachdem aber durch die Evangelische *Deputirte* den Herren Kayserlichen zu Gemüthe geführet, daß, weil die *Jurisdiction Ecclesiastica*, so noch ein mehreres auf ihro hätte, suspendiret wäre, so könten auch leichtlich die *Menses Papales* suspendiret werden. Es hätten sich aber die Herren Kayserlichen endlich dahin resolviret, daß wir (die Evangelischen) sicher seyn solten. Der Fürstliche *Braunschweig-Lüneburg-Calenbergische* Gesandte thäte hinzu: Er hätte so viel verstanden, daß die Herren Kayserliche auf die begehrte *Suspension* consentiret.

Ad 21) *Cesareani* hätten consentiret: daß die Wörter: ihrem *Stand und Dignitäten* unnachtheilig ic. bestehen bleiben solten.

Ad 22) *Sächsisch-Altenburg-Coburgische*: Es hätten die Herren Kayserliche diesen *Punct* nicht groß widerfochten. *Braunschweig-Lüneburg-Zelle*: Die Herren Kayserlichen hielten diesen *Punct* für einen solchen, darin sie weichen könten.

„Womit sich die damalige *Conferenz* mit den Herren Kayserlichen *Plenipotentiarii* geendigt, und beschloßen den nechstfolgenden Tag um 8. Uhren wieder zusammen zu kommen ic.

1647.  
Febr.

N. II.

1647.  
Febr.

Protocollum von dem Kayserlichen Secretario Schröder, gehalten bey der ersten Conferenz, oder Confessu in puncto Gravaminum d. Jovis 7. Febr. Anno 1647. ante prandium, in ædibus Excellentissimi Domini Comitis a Trautmansdorff.

Ist die Handlung in puncto Compositionis Gravaminum reassumiret, die beyde Projecta, was die Kayserlichen Gesandten ausgegeben, und was hingegen die Protestirende abgefasset, gegen einander gehalten, und von dem Herrn *Salvio* erinnert worden, daß selbige im Eingang different, und das Kayserliche dahin eingerichtet, ob wolte es ein abgefondertes Werck von der allgemeinen Friedens-Handlung seyn.

1) Sie, die Protestirenden, wolten dafür halten, daß es sich besser schicken würde, wenn die Compositio & Resolutio Gravaminum in das Instrumentum Pacis mitgebracht werden möchte.

2) So hätten die Protestirende (wie der von *Thunshirn* vermeldet) denen Catholischen eine Designation etlicher Immediat Stifter sub Lit. A. übergeben, sie vermerckten aber aus der Catholischen Bedenken so viel, daß es denen Protestirenden zum Præjudicio nicht wieder ausgereicht werden wolte, und bitten das hero ihnen solche Designation wieder zurück zu geben.

3) So seyn hin und wieder etliche Wörter in dem Kayserlichen Project ausgelassen, als im §. Nemlich *ic. sub verb.* in allen seinen Inhalt *ic. seyn* die Worte ausgelassen: Zwischen gesammten Chur-Fürsten und Ständen des Reichs beyder Religionen abgehandelt und verglichen.

4) Eodem §. bey den Worten sey nothwendig hinzuzusetzen: männligliches Contradiction und Protestation ungeachtet, und daß, so dergleichen eingesetzt wären, dieselben cassiret seyn sollen.

5) Vers: In allen übrigen *ic.* würde um besserer Nichtigkeit und Gleichheit willen, also zu formiren seyn; Sollte in übrigen sich etwa ferner Streitigkeit eräugnen, so sollte hierinnen und sonst zwischen beyden Theilen eine durchgehende Gleichheit gehalten werden, sonderlich aber *vix facti in perpetuum renunciiret seyn.*

Item Artic. 12. bey dem gesetzten Termino à quo vom Jahr 1624. würden die Antegravati allerdings vorbey gangen, welche sowohl occasione hujus belli als vorhin in andere Wege beschwehret worden.

Item der Städte *Dunckelspiel*, *Viberach* und *Nach*, würde nicht gedacht, welche ante bellum beschweret seyn, man hätte sich doch wegen *Dunckelspiel* und *Viberach* ad Commissionem bey der neulichen Conferenz erklärt, ist würde nichts mehr gedacht.

Ihre Excellenz Herr Graf von *Trautmansdorff* haben, so viel das erste wegen Einverleibung der Gravaminum und des darüber verhoffenden Vergleichs in das Instrumentum Pacis betrifft, geantwortet, daß solches ein gar zu groß Volumen seyn würde; jedoch sollte man diesen und den andern Punct, wegen geberener Zurückgebung der den Catholischen zugestellten Designation, ad notam nehmen; gestalt daraus mit den Catholischen zu reden. Bey denen angezogenen Auslassungen etlicher Wörter: Item der Differenz in beyden Projectis wegen Haltung der Gleichheit, wann man sonst in dem Hauptwerck und der Substantz einig, würden sich noch wohl Wörter finden, mit denen man beyderseits zufrieden seyn könnte.

Was

1647.  
Febr.

Was aber die Antegravatos betreffe, die seyn nun vor oder mit Anfang dieses Krieges beschweret worden, müsse es bey dem auf das Jahr 1624. gestellten Termino seine ausgefetzte Maasß haben, sonst, wenn man dergestalt auf einen jedweden Punct oder Articul neue Exceptiones einwenden wolte, würde man nimmermehr aus der Sache kommen, und auch endlich unser seits, wo nicht mehr, doch fast so viel Antegravatos finden; und wann das Argumentum occasione vel ratione belli gelten solte, würden die Catholischen ebener gestalt und vielmehr sagen können, daß sie occasione belli Suecici nicht allein, sondern auch durch diesen ihgigen Vergleich graviret worden wären: wolte man dann noch weiter zurücke gehen, so würde sich befinden, daß seiter des Religion-Friedens keiner mehr als die Catholischen beschweret seyn.

1647.  
Febr.

*III:* Man solte die Antegravatos specificiren.

*Excellenz Comes à Trautmansdorff:* Weil deren beyderseits zu befinden, so sey kein besser Expediens als ein gegen das andere aufzuheben, und es bey vorbedeutetem Termino a quo verbleiben zu lassen. Was aber die obangezogene Commission wegen Duncelspiel und Biederach betrifft, wann beyde Theile sich zu solcher verstehen wollen, so liesse mans auch dahin gestellet seyn. Die Stadt Nach aber betreffend, sey alles vergebens und umsonst; Sie, die Protestirende, wolten darvon, als einer noch in verwichenen Seculo abgenutzte Sache nichts melden, wir müsten hieraus abnehmen, daß sie keine Intencion zum Vergleich hätten. Dieser seits sey man im Werck begriffen und erbietig, denen Cronen, so viel als möglich, Satisfaction zu geben; keinen Churfürsten hätte man, so viel uns wissend, nichts zu wieder gethan, und versehe sich dahero zu denenselben alles Liebes und Gutes; die Fürsten und Stände, und zumahl auch die Städte hätten in particulari keine Beschweruß, allein diese Sachen würden nicht als ein rechtmäßiges Gravamen, sondern nur darum herfür gesucht, die Catholischen damit zu mortificiren, und wohl gar auszurotten. Wolte man sich vergleichen, wohl gut: wofern nicht; so müste man alles dahin gestellet seyn lassen, und das Werck Gott dem Allmächtigen befehlen.

*III:* §. Was dann die Immediat-Stifter ꝛ. enumerirten die Herren Catholischen die Mediat-Stifter der Protestirenden, welche Specification billig auszulassen, und gleichwie Halberstadt und Minden in den Terminum 1624. mit fallen thäten, also sey das Stift Ohnabrück jederzeit expresse excipiret worden, daß es denen Protestirenden verbleiben möchte, hingegen unter die von denen Catholischen vorbehaltenen Stifter würden auch gesetzt Ohnabrück und Minden ꝛ. Mündert sey in Anno 1624. in Händen und Besiß der Uncatholischen gewesen, begehrten dahero, daß ihnen solches laut obgesetzten Termini wieder abgetreten werden möchte.

*Nos:* Es habe der Herzog zu Braunschweig Lüneburg diß Stift nicht tanquam Episcopus vel Coadjutor, sed tanquam nudus Administrator verwalter, sich auch noch in Anno 1597. und 99. dahin reversiret, daß er sich dazu bey Geist- und Weltlicher hoher Obrigkeit dem Herkommen und Statuten nach, qualificiret machen wolte, so aber nicht geschehen; consequenter habe er auch, weil er seinen Reverfalibus kein Genügen gethan, das Stift nicht behalten mögen, sondern die Päpstliche Heiligkeit gut Fug und Macht gehabt, einen andern, denen Geistlichen Rechten und Canonibus nach, darmit zu versehen.

*Brunsvicensis:* Wie schimpflich dieser Herr, nemlich Herzog Christian, sey abgesetzt worden, dabon wolten sie nichts melden, denn dieses gehörte mit unter die Amnistiam. Daß aber das Stift in den Stand wieder gesetzt werden müste, wie er Anno 1624. gewesen, solches gehörte für die gesammte Protestirende.

Herr Wolmar fragte: Ob dann und wann ihme, Herzogen zu Lüneburg-Braunschweig, die Reverfales nachgelassen worden seyn?

Lant.

1647.  
Febr.

**Langenbeck:** Man wüste wohl, wie es mit dergleichen Reverfalibus zu gehen pflege. Man verspreche wohl zu Zeiten eine Sache, damit etwas zu erhalten. Es würden aber darum dergleichen Reverfales und Contractus so stricte nicht observiret.

1647.  
Febr.

**Salvius:** Das Stifft Osnabrück, welches zeither Anno 1540. bis auf diese Zeit und des ihigen Bischoffs antretende Regierung, der Augspurgischen Confession beharrlich zugerhan gewesen, könnte man wegen eines einigen Jahres nicht zurücke lassen, die Crone Schweden würde dieß Orts nicht weichen, noch den Stifft denen Protestirenden nehmen lassen.

**Nos:** Hielten, so viel Osnabrück betreffe, die Sache für klar, und liesse sich dieß Orts racione Termini a quo, und weil der Herr Bischoff Anno 1623. bereits in possessione gewesen, nicht ändern. Wegen Minden aber wolte man die rationes, so die Protestirende fürbracht, schriftlich erwarten, und solche dem Gegentheil zu seiner Nothdurfft communiciren, und alsdann sehen, wie man dies Orts von einander kommen könne.

**Illi:** Man würde wegen Osnabrück die Crone Schweden vernehmen müssen, als welche hiebey interessiret und nicht weichen würde.

**Nos:** Man begehre zwar die Cronen unter sich nicht an einander zu bringen, sonst würde es denen Catholischen vielleicht an Mitteln nicht mangeln, auch auf ihre Seiten Cronen zu bringen, und wann dieses Argumentum gelten sollte, so wisse man nicht, ob der Herr Bischoff allbereit dieß Orts von einer andern Cron die Zulage habe, auch mit deren Zuthat restituirer zu werden, zumahl man nicht wisse, ob die Foedera solches mitbrächten.

**Salvius:** Ratione Religionis sey die Verbündniß expresse dahin conditioniret, daß alles in den Stand, wie es 1618. gewesen, gesetzt werden sollte.

**Nos:** Man wisse solches eigentlich nicht, stelle es aber dahin.

**Salvius:** Der Geistliche Vorbehalt würde in dem Kayserlichen Auffas so offt angezogen, dieses sey etwas contagios und begehrrens daher an etlichen Orten auszulassen.

**Thumshirn:** Es würde bey obgedachtem §. Was dann die Immediat-Stifter u. gesetzt, wieder den Geistlichen Vorbehalt eingezogen. Welche und dergleichen Arten zu reden, die Evangelischen (wie er es nennet) nicht einräumen könnten.

10) Eod. §. Im Fall auch u. Daß die Restitutio plenarie & pure, vermittelst Aufhebung aller Urthel, Decreten, Transactionen, geschehen solle, würde zwar der Restitution gedacht, aber die von denen Protestirenden hinzugesetzte Cassation Rerum Judicatarum sey aussen gelassen; Bitten daher, solche ausdrücklich zu inseriren. Item; Weil inter Restituendos der Pfalz-Graf Ludwig Philip, wie auch der von Sulzbach ausgelassen, also bitten sie nicht weniger deren Restitution ausdrücklich zu gedencken.

**Respons:** Res Judicatae, super quibus ab utraque parte fuit submissum, solten bleiben, und an stat der Cassation, würde ihnen, denen Protestirenden, sub verbis: mit oder ohne Recht, Satisfaktion gegeben; Jedoch könnten diese Wort etwas mehrers declariret und ausgeführet, Herr Pfalz-Graf Ludwig Philip aber sollte, wie Ihre Kayserliche Majestät ohne diß erkannt haben, restituirer werden.

**Salvius:** Das Reservatum Ecclesiasticum Catholicorum würde hin und wieder in dem Project wiederholt, desjennigen aber, so die Protestirenden ihnen reserviret, geschehe keine Meldung; Item, daß im Evangelischen Auffas vorgeschlagene Vi-

Vierdter Theil.

§

Et

1647.  
Febr.

Ataliticum, wenn ein Geisslicher zu einer oder anderen Religion tritt, sey auch aussen gelassen; So begehrt sie, wenn ein Evangelischer Bischoff Catholisch würde, daß derselbe alsdann das Evangelische Bistum auch abtreten solte.

1647.  
Febr.

*Nos:* Vice versa, und beehrte man ihnen, diß Orts keine Gefahr zuzuziehen.

*Salvius:* Bey dem Wort: *Restitutionis in integrum*, sey ausgelassen, *tam in Politicis quam Ecclesiasticis.* Item Artic. 5. alda Meldung geschicht, die Evangelische Stifter zu behalten; sey ebenergestalt ausgelassen: denen *Juribus Capitularum* unabdrückig; dieses bitten sie abermahls hinzuzusetzen.

*Respons:* Das erste hat wenig zu bedeuten, und wegen des andern, die Jura und Statuta Capitularum betreffend; sey ein absonderlicher §. eingerückt, dabey es sein Verbleiben haben könne.

*Illi:* Es wolten die Jura Episcopalia Evangelicorum restringiret werden, da begehren sie nochmahls, daß solche hinzugeset und ausdrücklich gemeldet werde, daß keiner in des andern Land oder Dörthmässigkeit die Geissliche Jurisdiction exerciren solle.

13) So dann würde bey dem §. Betreffend: das Wort: überlassende Erg-Bistum gebraucht, an diesem Platz sey ein anders, welches fast eben dasjenige bedeuete, zu substituiren.

*Nos:* Man könne das Wort: verbleibende, an statt: überlassende, hinein rücken.

14) Eodem §. bey den Worten: dergleichen Religions-Verwandten Subjecta: sey ausgelassen qualifizierte.

15) Dicto §. sey ausgelassen, daß die Menses Papales, Annaten, Jura Pallii, Confirmationum und dergleichen in Evangelischen Erg- und Stiffiern nicht statt haben sollen.

Artic. 5. Werde des numeri æqualis Catholicorum & Protestantium auf vermengten Stiffiern gedacht, dabey hätten sie diese Erinnerung zu thun, das dieser numerus ebenergestalt seinem Anfang vom Jahr 1624. nehmen, nicht aber von denjenigen, welche ex post facto zu ein oder andern Stiffi gelanget wären; also und dergestalt: wann Anno 1624. mehr der Augspurgischen Confession zugethane als Catholischen auf einem Stiffi gewesen, hernacher aber die Catholische mehrers in der Zahl zugenommen, daß alsdann die Catholische vacirende Beneficia, ein oder andern Augspurgischen Confessions Verwandten conferiret werden solten, bis die Zahl des 1624. Jahres erreicht, und alsdann erst die surrogatio Catholicorum in prædecessorum suorum Beneficia stat haben solle. Welches man also ad notam und mit denen Catholischen zu conferiren, über sich genommen.

*Salvius:* Ratione Mensium Papalium begehrt sie, weil man in re einig, man wolte doch ein ander Wort finden und substituiren.

*Respons:* Es könne loco congruo gesetzt werden, und sollen die Ständer: auf keinerley Weiß, von wem es will, graviret werden.

*Salvius:* Bey der Titulatur der Evangelischen Erg- und Bischöffe sey aussen gelassen: Jedoch ihrem Stand, Recht und Dignitäten unnachtheilig. Eod. Versic. desgleichen würde ein Unterschied gemachet unter denen Stiffiern, welche Votum & Sessionem haben sollen oder nicht, so aussen zu lassen.

§. IX.